

Weisungen über das Einbürgerungsverfahren im Bezirk Einsiedeln

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Organisation und das Verfahren bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit nicht das übergeordnete Recht (Bundes- und kantonales Recht) eine zwingende Bestimmung enthält.

Art. 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Einbürgerungsbehörde

Art. 3 Stellung und Kompetenzen

Der Bezirk Einsiedeln verfügt über zwei Einbürgerungsbehörden, welche gemäss § 10 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheiden.

Art. 4 Mitglieder

¹ Die Einbürgerungsbehörden bestehen aus je fünf Mitgliedern und werden von einem Mitglied des Bezirksrates präsidiert. Im Übrigen setzen sich die Einbürgerungsbehörden aus wahlberechtigten Einwohnern des Bezirks Einsiedeln, in der Regel Vertreter der politischen Parteien, zusammen. Die Behördenmitglieder werden im Rahmen der ordentlichen Konstituierung der Bezirksbehörden und Kommissionen vom Bezirksrat für vier Jahre gewählt.

² Das Sekretariat der Einbürgerungsbehörde wird durch einen Sachbearbeiter des Bezirks Einsiedeln geführt

III. Vorverfahren

Art. 5 Information der Einbürgerungskandidaten

Die Kandidaten werden durch Abgabe eines Merkblattes und des Gesuchsformulars sowie auf Wunsch und nach Voranmeldung anlässlich eines Gesprächs durch den Sekretär der Einbürgerungsbehörde über die Voraussetzungen und das Verfahren informiert.

Art. 6 Erbringen von Nachweisen

Falls der Gesuchsteller den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nicht gemäss § 5 Abs. 3 lit. a und b (Muttersprache oder Schulbesuch) der Bürgerrechtsverordnung erbringen kann, hat er ein Sprachdiplom, welches den Anforderungen der Bürgerrechtsverordnung entspricht, einzureichen. Weiter haben alle Gesuchsteller (mit Ausnahme von Bewerbern schweizerischer Nationalität) einen Prüfungsnachweis über ihre gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse gemäss § 6 der Bürgerrechtsverordnung vorzulegen. Die Anmeldung zu den Tests an einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung und die Bezahlung ist Sache der Gesuchsteller.

Art. 7 Standortbestimmung

- ¹ Der Sekretär der Einbürgerungsbehörde klärt vor der Einreichung des Gesuchs mit dem Gesuchsteller die einzureichenden Unterlagen inklusive Sprachdiplom und Prüfungsnachweis sowie die Einbürgerungsvoraussetzungen.
- ² Ergibt sich aus dem Standortgespräch, dass die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung nicht erfüllt sind, wird dem Gesuchsteller empfohlen, auf die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches zu verzichten, da er mit einer Ablehnung rechnen muss. Es steht dem Gesuchsteller aber frei, trotzdem ein Einbürgerungsgesuch einzureichen.

IV. Einbürgerungsverfahren

Art. 8 Einreichung des Einbürgerungsgesuchs

- ¹ Das Einbürgerungsgesuch ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem amtlichen Formular einzureichen (§ 11 der Bürgerrechtsverordnung).
- ² Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuchs ist eine Akontozahlung an die Einbürgerungsgebühr von Fr. 500.-- zu leisten.

Art. 9 Vollständigkeitsprüfung

Nach Eingang des Kostenvorschusses wird das Gesuch auf Vollständigkeit geprüft. Bei fehlenden oder nicht ausreichenden Unterlagen wird dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Nachreichung von Unterlagen innert Frist eingeräumt. Bleibt das Gesuch auch nach Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen innert Frist unvollständig, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 10 Nichteintretensentscheid (§ 7 Bürgerrechtsgesetz)

Die Einbürgerungsbehörde fällt – sofern kein Ausnahmetatbestand gemäss § 10 der Bürgerrechtsverordnung vorliegt – einen Nichteintretensentscheid, wenn

- die Wohnsitzerfordernisse nicht erfüllt sind;
- der Strafregisterauszug für Privatpersonen Einträge aufweist oder ein Strafverfahren hängig ist oder
- der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht ist

Art. 11 Einholen von Auskünften

Das Einbürgerungssekretariat holt ergänzende Auskünfte ein und beschafft weitere Unterlagen (z.B. polizeilicher Erhebungsbericht, Bericht von Lehrpersonen).

Art. 12 Überprüfung der Akten durch die Einbürgerungsbehörde

Der Präsident der Einbürgerungsbehörde und der Einbürgerungssekretär prüfen aufgrund der vollständigen Akten, ob der Gesuchsteller zur Anhörung eingeladen werden soll. Gehen sie aufgrund der Aktenprüfung davon aus, dass nicht alle materiellen und formellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, teilen sie dies dem Gesuchsteller schriftlich und begründet mit und räumen ihm die Gelegenheit ein, das Gesuch innert 30 Tagen schriftlich zurückzuziehen. Erfolgt kein Rückzug, wird das Verfahren durch die Publikation des Gesuches und die Anhörung des Gesuchstellers fortgesetzt.

Art. 13 Bezahlung der Einbürgerungsgebühr und Publikation

Sobald feststeht, dass eine Anhörung stattfindet, wird die Einbürgerungsgebühr (abzüglich Akontozahlung von Fr. 500.--) in Rechnung gestellt. Die Publikation des Gesuches erfolgt nach Zahlungseingang.

Art. 14 Anhörung

Nach Ablauf der in § 8 BÜG vorgesehenen Frist findet die Anhörung statt. Anlässlich der Anhörung hat der Bewerber die Charta gemäss § 9 Abs. 2 BÜV zu unterzeichnen.

Art. 15 Antrag an den Bezirksrat

¹ In der Regel unmittelbar nach der Anhörung, aber in Abwesenheit des Gesuchstellers, berät die Einbürgerungsbehörde über das Gesuch und fällt ihren Entscheid über den Antrag an den Bezirksrat.

² Der Antrag lautet auf

- a. Gutheissung
- b. Ablehnung
- c. Teilweise Gutheissung oder Ablehnung (bei gemeinsamen Einbürgerungsgesuchen)
- d. Vornahme ergänzender Abklärungen, eventuell mit nochmaliger Anhörung

³ Im Falle der Gutheissung wird auf eine Begründung verzichtet.

Einsiedeln, 13. April 2013

Bezirkrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Hermann Betschart

Peter Eberle